

1. Allgemeine Bestimmungen

Die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) gelten für die Vertragsbeziehung mit Händlern im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit und mit öffentlich-rechtlichen juristischen Personen einschließlich öffentlich-rechtlichem Sondervermögen („Kunden“). Die Lieferungen, Leistungen und Angebote von Nagase basieren auf diesen AGB.

Jeglichen abweichenden, widersprechenden oder zusätzlichen Bedingungen der Kunden wird widersprochen, sofern Nagase ihrer Anwendung nicht ausdrücklich schriftlich zustimmt. Wenn Nagase auf ein Schreiben verweist, das die Bedingungen eines Kunden oder Dritten enthält oder auf solche Bedingungen Bezug nimmt, stellt dies keine Zustimmung zur Gültigkeit dieser Bedingungen dar. Entsprechend kann nicht von einer Einwilligung in solche Bedingungen ausgegangen werden, wenn Nagase in Kenntnis widersprechender oder zusätzlicher Bedingungen des Kunden einen Auftrag ohne Vorbehalt ausführt.

Diese AGB ersetzen alle früheren Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

2. Angebote

Alle Angebote von Nagase sind freibleibend und unverbindlich, es sei denn, sie sind ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet oder enthalten eine ausdrückliche Annahmefrist. Dies gilt auch, wenn Nagase dem Kunden Kataloge, Muster, technische Dokumentation (z. B. Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Verweise auf DIN-Normen), andere Produktbeschreibungen oder Dokumente, auch in elektronischer Form, zusendet.

3. Urheberrecht / Technische Dokumente

Alle Pläne, Entwürfe, Schemata (Diagramme) bzw. Schaltpläne (Schaltprogramme), Kostenschätzungen und anderen technischen Dokumente und die Rechte daran bleiben Eigentum von Nagase. Sie dürfen nicht reproduziert, vervielfältigt oder auf andere Weise einer dritten Partei zugänglich gemacht oder dazu verwendet werden, Produkte oder Produktbestandteile herzustellen. Wird nach Abgabe des Angebots kein Vertrag geschlossen, müssen die Dokumente an Nagase zurückgegeben werden.

4. Bestellungen und Bestellbestätigungen

Bestellungen von Kunden sind rechtlich bindende Vertragsangebote. Sofern nicht in der Bestellung abweichend angegeben, ist Nagase berechtigt, eine Bestellung innerhalb von 10 (zehn) Tagen ab Bestelleingang anzunehmen. Die Annahme kann schriftlich erklärt werden (Schrift- oder Textform, z. B. durch Auftragsbestätigung) oder durch Lieferung der Waren an den Kunden erfolgen. Die Annahme und Umsetzung können unter den Vorbehalt einer Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung gestellt werden.

5. Qualität, Muster, Analyse

Nagase gibt keine Garantie ab, dass die gelieferten Produkte Mustern oder angegebenen Spezifikationen entsprechen, es sei denn, Nagase gibt ausdrücklich schriftlich eine Garantie ab.

6. Preise

Zusätzliche oder besondere Dienstleistungen werden gesondert in Rechnung gestellt. Kostenvoranschläge sind nicht bindend. Sofern nicht schriftlich (Textform genügt) anders vereinbart, werden die Preise in Euro angegeben und verstehen sich netto und ab Werk. Die Kosten für Verpackung, Fracht, Versicherung, Umsatzsteuer, sowie bei Ausfuhrlieferungen für Zoll, Gebühren und andere öffentliche Abgaben sind von dem Preis nicht umfasst. Der Rechnungsbetrag ist in der in der Vereinbarung angegebenen Währung zu zahlen.

Falls sich nach Vertragsschluss die Kosten der Vertragserfüllung durch Nagase signifikant ändern, müssen Nagase und der Kunde eine Preisanpassung vereinbaren. Kann innerhalb eines Monats keine Einigung erzielt werden, wird der Preis von einem durch die Industrie- und Handelskammer zu Düsseldorf bestimmten Sachverständigen festgelegt. Die in diesem Zusammenhang entstandenen Kosten werden von den Parteien zu gleichen Teilen getragen.

7. Zahlungsbedingungen

Bei Bestellung eines kundenindividuell angepassten Produkts ist Nagase erst nach Vorauszahlung durch den Kunden zur Lieferung dieses Produkts verpflichtet. In allen anderen Fällen ist die Rechnung ohne Abzüge 30 (dreißig) Tage ab Rechnungsdatum zahlbar. Schecks und Wechsel werden zahlungshalber, aber nicht an Zahlungs statt akzeptiert.

Der Kunde darf nur Forderungen auf Basis von Aufrechnung, Einbehaltung und Preisminderung geltend machen, wenn die Forderung unstrittig, anerkannt, rechtskräftig geworden oder entscheidungsreif ist, oder wenn diese gestellten Forderungen aus derselben Vertragsbeziehung stammen wie der Zahlungsanspruch von Nagase. Für die Geltendmachung eines Rechts auf Einbehaltung aufgrund eigener Gegenforderungen ist es in jedem Fall erforderlich, dass die Gegenforderungen auf derselben Vertragsbeziehung beruhen.

8. Eigentumsvorbehalt

Nagase bleibt Eigentümer aller gelieferten Waren, bis der Kunde alle derzeitigen und zukünftigen, sich aus der Geschäftsbeziehung ergebenden Forderungen gezahlt oder ausgeglichen hat und alle Zahlungen per Scheck und Wechsel eingelöst wurden.

Bis auf Widerruf gemäß c. (unten) ist der Kunde berechtigt, die Waren unter Eigentumsvorbehalt im Rahmen des normalen Geschäftsbetriebs weiterzuverkaufen und / oder zu verarbeiten. In diesem Fall gelten zusätzlich folgende Bedingungen.

- Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich in vollem Umfang auf die Produkte, die aus der Verarbeitung, Mischung oder Kombination der Waren von Nagase entstehen, wobei Nagase als Hersteller gilt. Wenn bei der Verarbeitung, Mischung oder Kombination mit Produkten Dritter Eigentumsrechte Dritter erhalten bleiben, erwirbt Nagase ein Miteigentum in Höhe der Anteile am Wert der verarbeiteten, gemischten oder kombinierten Waren. In jeder anderen Hinsicht unterliegt das entstehende Produkt den gleichen Bestimmungen wie die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren.
- Der Kunde tritt hiermit alle Forderungen gegenüber Dritten aus dem Wiederverkauf der Waren oder des Produkts im Ganzen oder in Höhe des möglichen Miteigentumsanteils von Nagase gemäß dem obigen Absatz als Sicherheit an Nagase ab. Nagase nimmt die Abtretung an.
- Der Kunde bleibt berechtigt, die Forderungen einzuziehen. Das Recht von Nagase, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Nagase verpflichtet sich jedoch, die Forderungen nicht einzuziehen, sofern der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen sowie anderen wesentlichen vertraglichen Pflichten ordnungsgemäß nachkommt, er zahlungsfähig ist und Nagase seinen Eigentumsvorbehalt nicht ausübt. Sollte Nagase berechtigt sein, die Forderungen selbst einzuziehen, kann Nagase vom Kunden verlangen, über die abgetretenen Forderungen und die Schuldner informiert zu werden, sowie alle für den Einzug erforderlichen Informationen zu liefern, alle erforderlichen Dokumente auszuhändigen und die Schuldner über die Abtretung zu informieren. Überdies ist Nagase in diesem Fall berechtigt, die Berechtigung des Kunden zum weiteren Verkauf und zur weiteren Verarbeitung der Waren zu widerrufen.

Die dem Eigentumsvorbehalt unterliegenden Waren, aus der Verarbeitung, Mischung oder Kombination entstehenden Produkte sowie die als Sicherheit an Nagase abgetretenen Forderungen dürfen nicht an Dritte verpfändet oder vor der vollständigen Bezahlung oder Begleichung bzw. der Einlösung der gesicherten Forderungen als Sicherheit abgetreten werden. Der Kunde muss Nagase umgehend schriftlich informieren, wenn die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens beantragt wird oder Dritte die Waren oder Produkte im Eigentum von Nagase bzw. die an Nagase abgetretenen Forderungen pfänden. Im Falle eines Zugriffs auf die dem Eigentumsvorbehalt unterliegenden Waren oder Produkte bzw. abgetretenen Forderungen durch Dritte muss der Kunde alle notwendigen Maßnahmen ergreifen, um (i) zu verhindern, dass die dem Eigentumsvorbehalt unterliegenden Waren und Produkte bzw. abgetretenen Forderungen durch den Zugriff beeinträchtigt werden, sowie insbesondere auf die Eigentümerschaft von Nagase hinweisen, und (ii) die Pfändung der dem Eigentumsvorbehalt unterliegenden Waren und Produkte bzw. abgetretenen Forderungen zu unterbinden. Der Kunde haftet mit dem Dritten gesamtschuldnerisch für die Erstattung von Gerichts- und außergerichtlichen Kosten eines Verfahrens gemäß § 771 ZPO.

Beträgt der liquidierbare Wert der Sicherheiten mehr als 110 % der Forderungen, muss Nagase auf Anforderung des Kunden Sicherheiten seiner Wahl freigeben.

9. Garantie, Gewährleistung und Haftung

- a) Garantien, Vertragsstrafen und pauschaler Schadenersatz bestehen nicht.
- b) Produkte, die sich als zum Zeitpunkt des Gefahrenübergangs fehlerhaft erweisen, werden – nach Ermessen von Nagase – durch Nagase kostenfrei repariert oder ersetzt. Ersetzte Produkte gehen in das Eigentum von Nagase über. § 377 HGB findet Anwendung.
- c) Im Falle von Schäden an Komponenten anderer Hersteller, die Nagase aus lizenzrechtlichen oder praktischen Gründen nicht beheben kann, wird Nagase nach eigener Wahl seine Gewährleistungsansprüche gegenüber den Herstellern und Lieferanten auf Rechnung des Kunden geltend machen oder sie an den Kunden abtreten. Gewährleistungsansprüche gegen Nagase bestehen nur für solche Mängel, bei denen die rechtliche Durchsetzung der vorgenannten Gewährleistungsansprüche gegen den Hersteller und Lieferanten nicht erfolgreich war oder, beispielsweise aufgrund von Insolvenz, zwecklos wäre. Für die Dauer des Rechtsstreits wird die Verjährung der jeweiligen Gewährleistungsansprüche des Kunden gegenüber Nagase gehemmt.
- d) Gewährleistungsansprüche werden hinfällig, wenn der Kunde das gelieferte Produkt ohne Zustimmung von Nagase, abweichend von der üblichen Nutzungsweise des Produkts, verändert oder durch Dritte verändern lässt und dadurch die Beseitigung des Mangels unmöglich oder unangemessen schwierig wird. In jedem Fall trägt der Kunde die zusätzlichen Kosten für die Mangelbeseitigung, die aufgrund einer solchen Veränderung anfallen.
- e) Nagase haftet – ungeachtet der Rechtsgrundlage – in Fällen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. In Fällen leichter Fahrlässigkeit haftet Nagase, vorbehaltlich gesetzlicher Haftungsgrenzen (z. B. Sorgfalt wie in eigenen Angelegenheiten, geringfügige Pflichtverletzung), nur
 - a. für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit
 - b. für Schäden aufgrund der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalpflicht, das heißt einer Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Vertragserfüllung erst ermöglicht und auf deren Erfüllung der Vertragspartner sich regelmäßig verlässt und verlassen darf); in diesem Fall ist die Haftung von Nagase jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise auftretenden Schadens beschränkt.

Nagase haftet nicht für Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z. B. Kriege, Naturkatastrophen, Epidemien, Terrorismus, Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten bei der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, Anordnungen deutscher und ausländischer Behörden, behördliche Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten) verursacht worden sind, die Nagase nicht zu vertreten hat. Wenn die Lieferung oder Vertragserfüllung durch solche Ereignisse erheblich erschwert oder verhindert wird und dies nicht nur vorübergehend der Fall ist, ist Nagase zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

Insoweit als Nagase technische Informationen liefert oder beratend tätig wird und diese Informationen oder Beratungsleistungen nicht vom durch Nagase geschuldeten Vertragsumfang erfasst sind, erfolgt dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.

Die Haftungsbeschränkungen gelten auch für den Fall von Pflichtverletzungen durch oder zugunsten von Personen, deren Fehlverhalten Nagase laut gesetzlichen Bestimmungen zu vertreten hat.

Die sich aus diesem Absatz ergebende Haftungsbeschränkungen gelten nicht, falls Nagase einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine diesbezügliche Garantie abgegeben hat, oder für Ansprüche des Kunden gemäß Produkthaftungsgesetz.

- g) Im Falle eines Wegfalls der Geschäftsgrundlage oder falls sich nach Vertragsschluss herausstellt, dass die Erfüllung unmöglich ist, wird der Vertrag entsprechend angepasst. Ist dies für Nagase wirtschaftlich nicht vertretbar, ist Nagase berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Wenn Nagase beabsichtigt, vom Vertrag zurückzutreten, muss Nagase den Kunden hierüber informieren unmittelbar, nachdem er Kenntnis vom Wegfall der Geschäftsgrundlage oder der Unmöglichkeit der Vertragserfüllung erlangt hat, selbst wenn mit dem Kunden eine Verlängerung der Lieferfrist vereinbart wurde. Umgekehrt muss der Kunde, sobald er Kenntnis vom Grund für einen solchen Rücktritt erlangt hat, Nagase von seiner Absicht, vom Vertrag zurückzutreten, informieren.

10. Verjährung

Die wechselseitigen vertraglichen Ansprüche verjähren 12 (zwölf) Monate nach der Lieferung bzw. Abnahme des Produkts. Diese Verjährungsfrist gilt nicht für Schäden des Kunden aufgrund der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen oder Produkthaftung durch Nagase oder seine Erfüllungsgehilfen; hierauf gestützte Ansprüche verjähren gemäß den gesetzlichen Bestimmungen. Falls das Produkt entsprechend seiner üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat, verjähren diesbezügliche Gewährleistungsansprüche 5 (fünf) Jahre nach Lieferung des Produkts.

11. Ausfuhr

Artikel, die einem Ausfuhr- / Wiederausfuhrverbot unterliegen, dürfen durch den Kunden nicht ausgeführt werden. Der Kunde wird seinen Kunden ein entsprechendes Verbot auferlegen, sowie eine Verpflichtung, wiederum ihren Kunden ein entsprechendes Verbot aufzuerlegen. Ausfuhr- / Wiederausfuhrverbote werden auf der Rechnung oder auf dem Lieferschein vermerkt, sofern Nagase hierzu vertraglich oder gesetzlich verpflichtet ist.

12. Lieferumfang, Ausfuhr und Verpackung

Nagase behält sich das Recht vor, den Lieferumfang um bis zu +/- 5% zu verändern, wenn der sichere und einwandfreie Transport der Produkte die Nutzung von Fässern, Behältern, Paletten, Containern oder Tanks erfordert. Der Preis wird entsprechend erhöht bzw. gesenkt, wenn die Abweichung mehr als +/- 0,5% beträgt.

Zählungen, Vermessungen und Wägungen, die im Werk von Nagase oder am Abgangslager vorgenommen werden, sind der bestimmende Faktor für die Berechnungen. Es steht dem Kunden jedoch frei, abweichende Mengen, Maße und Gewichte nachzuweisen.

In Rechnung gestellte Verpackungen werden von Nagase nicht zurückgenommen, es sei denn, das Verpackungsgesetz (VerpackG) findet Anwendung. Wenn das Verpackungsgesetz Anwendung findet, muss der Kunde Verpackungen an dem Ort zurückgeben, an dem die Produkte an den Spediteur, das Transportunternehmen oder eine andere mit dem Versand betraute Person oder Institution übergeben worden sind. Der Kunde trägt die Kosten im Zusammenhang mit der Rückführung und ggf. Entsorgung der Verpackung. Von Nagase auf Verpackungen angebrachte Kennzeichnungen dürfen nicht entfernt werden.

13. Gefahrenübergang und Lieferung

Preisgefahr und Sachgefahr gehen mit Übergabe der Produkte an die Spedition, das Transportunternehmen oder eine andere mit dem Versand betraute Person oder Institution an den Kunden über, und die Lieferung wird als erfüllt angesehen (ab Werk). Alle Kosten, die aus dem Transport, der Überführung, Lagerung oder Verzögerung verschiedenster Transportmittel, dem Be- oder Entladen sowie dem Verlust oder der Beschädigung eines Produkts entstehen, trägt der Kunde. Der Kunde oder sein Beauftragter ist verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen in Bezug auf Transport, Lagerung, Be- und Entladung von Waren, insbesondere Gefahrgütern, einzuhalten.

Gleiches gilt für bereitgestellte, nicht in Rechnung gestellte Versandausrüstung. Der Kunde trägt das Risiko bis zur Rückführung der Ausrüstung zum Nagase-Werk. Der Kunde ist insbesondere verpflichtet, Nagase für Schäden aufgrund des Verlusts oder der Beschädigung dieser Versandausrüstung zu entschädigen. Die vereinbarten Mietkosten sowie die Gebühren für Verzögerungen müssen gezahlt werden, bis die Versandausrüstung zurückgegeben wurde. Wenn die Ausrüstung beschädigt zurückgegeben wurde, müssen die Gebühren bis zur vollständigen Wiederherstellung der Ausrüstung gezahlt werden. Bei Verlust der Ausrüstung müssen die Gebühren bis zur Ersatzbeschaffung gezahlt werden.

14. Lieferfrist

Nagase ist bestrebt, die Liefertermine präzise festzulegen und diese Liefertermine selbst bei Auftreten unvorhergesehener Schwierigkeiten einzuhalten. Gleichwohl sind angegebene Liefertermine nicht verbindlich und werden als Zieltermine betrachtet, sofern nicht anders vereinbart. Das bloße Verstreichen eines solchen verbindlichen Termins berechtigt den Kunden nicht zu Schadenersatz. Die Einhaltung von Terminen verlangt, dass der Kunde seinen Pflichten, insbesondere in Bezug auf die Angabe erforderlicher Spezifikationen, zeitnah nachkommt. Wenn der Kunde seiner Pflicht zur Zusammenarbeit nicht nachkommt,



wird die Lieferung gestoppt oder verschoben. Nagase behält sich Teillieferungen vor, sofern diese angemessenerweise als für den Kunden akzeptabel angesehen werden können. Wenn der Versand sich aus Gründen, die Nagase nicht zu vertreten hat (z. B. Kunden- oder Speditionfehler, höhere Gewalt, behördliche Anordnung), verzögert oder vorübergehend unmöglich ist, ist Nagase berechtigt, die Waren auf Kosten des Kunden einzulagern. Wenn der Auftrag nachträglich durch den Kunden geändert wird, wird die Lieferfrist entsprechend angepasst, sofern die Änderung die Lieferung verzögert.

Wenn der Kunde Produkte nicht innerhalb eines festgelegten angemessenen Lieferzeitraums abrufen, ist Nagase berechtigt, in Bezug auf diese Produkte fristlos vom Auftrag zurückzutreten; Nagase wird dann den Preis für die nicht erfolgte Produktlieferung erstatten, ist aber berechtigt, etwaige in Bezug auf die stornierte Liefermenge gewährte Preisnachlässe einzubehalten.

15. Technische Informationen, Gefahren und Vorbeugungsmaßnahmen

Der Kunde verpflichtet sich, sich selbst unabhängig von den von Nagase erhaltenen Informationen über alle Arten von Gefahren zu informieren, die vom Produkt, seinem Transport oder seiner Lagerung ausgehen können, sowie über Vorbeugungsmaßnahmen. Der Kunde verpflichtet sich, alle sicherheitsrelevanten Informationen, die er von Nagase erhält, an seine Kunden, Mitarbeiter und alle Personen weiterzugeben, die diese Produkte transportieren, lagern oder anderweitig damit umgehen.

16. Vertraulichkeit

- a) Der Kunde verpflichtet sich, gegenüber Dritten Vertraulichkeit zu wahren in Bezug auf alle offengelegten Geschäftsgeheimnisse, insbesondere technischer und wirtschaftlicher Art, sowie andere vertrauliche Informationen, die offengelegt werden oder von denen der Kunde im Rahmen der Vertragsverhandlungen oder während der Laufzeit dieses Vertrags Kenntnis erlangt, einschließlich zum Beispiel Einreichung und Inhalt von Angeboten. Diese Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt auch nach einer Kündigung einer Individualvereinbarung fort bis die Informationen an die Öffentlichkeit gelangen, ungeachtet der Umstände, die zu der Kündigung führten.
- b) Dokumente in Bezug auf Geschäftsgeheimnisse und/oder vertrauliche Informationen sind, sobald sie nicht mehr benötigt werden, spätestens jedoch nach dem Ende der jeweiligen Individualvereinbarung, an Nagase zurückzugeben oder auf Aufforderung durch Nagase nachweislich zu vernichten. Wenn Dokumente mit vertraulichen Informationen in elektronischer Form zur Verfügung gestellt wurden, müssen die entsprechenden Daten gelöscht oder, falls eine Löschung technisch nicht möglich ist, dauerhaft gesperrt werden.
- c) Die Vertraulichkeitsverpflichtung gilt nicht
 - für Informationen, die dem Kunden nachweislich bereits vor der Offenlegung bekannt waren, nachweislich vom Kunden eigenständig erarbeitet oder auf andere Weise vom Kunden rechtmäßig erworben wurden oder die allgemein bekannt waren oder ohne Verletzung des Vertrags / der Verträge mit Nagase bekannt geworden sind;
 - im Falle einer Offenlegung gegenüber Personen, die einer gesetzlichen Vertraulichkeitspflicht unterliegen, und sofern die Offenlegung für den Aufbau und die Beibehaltung ordnungsgemäßer Betriebsführung oder zur Wahrung legitimer Interessen erforderlich ist; insbesondere falls die Offenlegung für die Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht erforderlich ist.
- d) Der Kunde muss die Vertraulichkeitspflichten aus diesem Absatz seinen Mitarbeitern, Stellvertretern oder anderen Erfüllungsgehilfen auferlegen.
- e) Für jeden Fall einer schuldhaften Verletzung der Pflichten aus diesem Artikel 16 ist der Kunde zur Zahlung einer durch Nagase nach billigem Ermessen festzulegenden Vertragsstrafe verpflichtet, und im Streitfall ist der Betrag der Vertragsstrafe durch das zuständige Gericht festzusetzen, muss jedoch mindestens 5.001 EUR betragen. Zur Festlegung eines angemessenen Betrags der Vertragsstrafe muss der Kunde Nagase Informationen zum Ausmaß der Vertragsverletzung liefern. Bei einer andauernden Verletzung wird jeder Monat dieser Verletzung oder angefangene Monat als eigene Verletzung angesehen. Letzteres gilt insbesondere, wenn die vertraulichen Informationen gegenüber einer unbestimmten Adressatengruppe offengelegt werden, z. B. durch Veröffentlichung im Internet. Der Anspruch auf Schadenersatz bleibt unberührt, wobei die Vertragsstrafe den Mindestbetrag des Schadenersatzes darstellt, und eine fällige Vertragsstrafe mit den Schadenersatzansprüchen verrechnet wird.

17. Gerichtsstand / Geltendes Recht

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf, CISG, vom 11. April 1990 in der jeweils gültigen Fassung). Gerichtsstand ist Düsseldorf. Erfüllungsort für alle gegenseitigen Verpflichtungen ist das Betriebsgelände von Nagase.